

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 8. JULI 1950

NUMMER 55

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 6. 1950, Beteiligung der Vertriebenen-Beiräte. S. 609.  
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 29. 6. 1950, Entnazifizierung. S. 609.

### A. Innenministerium. D. Verkehrsministerium.

- IV. Öffentliche Sicherheit: Gem. RdErl. 28. 6. 1950, Vordrucke für Berichte über Mängel an Kraftfahrzeugen. S. 610.

### B. Finanzministerium.

- RdErl. 20. 6. 1950, Bestimmung von Beamten zur Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen. S. 613. — RdErl. 27. 6. 1950, Grundbuchberichtigung hinsichtlich des ehem. preuß. Bergwerkseigentums. S. 614.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

- RdErl. 15. 6. 1950, Umschreibung von Wehrmachtsführerscheinen. S. 614.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- I. Verwaltung: AO. 22. 6. 1950, Aufsicht über die Herstellung von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Mischungen sowie über den Verkehr dieser Erzeugnisse nach den Vorschriften der Futtermittelanordnung vom 21. 6. 1949 (Amtsbl. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 148). S. 614.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

- II A. Bauaufsicht: RdErl. 27. 6. 1950, Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben; hier: Fliegende Bauten und Typenprüfungen. S. 615.

### K. Justizministerium.

- VO. 29. 6. 1950, Änderung der Amtsgerichtsbezirke Siegburg, Hennef und Eitorf. S. 616.

### L. Landeskanzlei.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Beteiligung der Vertriebenen-Beiräte

RdErl. d. Innenministers v. 28. 6. 1950 —  
I — 10 — Nr. 1093/50 —

Zur Unterrichtung und Beratung der für die Betreuung Vertriebener verantwortlichen Behörden sind gemäß § 13 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) bei den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung auf allen Verwaltungsstufen Vertriebenenbeiräte gebildet worden und zwar:

- bei den Bezirksregierungen Bezirksvertriebenenbeiräte,
- bei den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise Stadt- bzw. Kreisvertriebenenbeiräte,
- bei den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden Amts- bzw. Gemeindevertriebenenbeiräte.

Diese Beiräte setzen sich aus den gewählten Vertretern der Vertriebenen sowie aus Vertretern der Behörden, der freien Wohlfahrtsverbände und sonstigen beteiligten Körperschaften und Verbände zusammen. Bei ihren Aufgaben sind sie nicht auf die Zusammenarbeit mit den für Vertriebenenfragen eingerichteten Dienststellen beschränkt. Ich bitte deshalb, darauf Bedacht zu legen, daß auch von den anderen Dienststellen der Verwaltungen in allen einschlägigen Angelegenheiten mit den Vertriebenenbeiräten die gebotene Zusammenarbeit gepflegt wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 609.

### II. Personalangelegenheiten

#### Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1950 — II A — 559/50

Das nachstehende Rundschreiben Nr. 53 des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

### Rundschreiben Nr. 53 vom 22. Juni 1950

Betrifft: Entnazifizierungsverfahren provisorisch eingestufte Internierter.

Ehemalige Internierte, die bei der Entlassung aus dem Lager provisorisch eingestuft worden sind, können ungeachtet der Vorschriften der Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung ihre endgültige Einstufung beantragen. Die Bestimmungen der Abschlußverordnung stehen der Durchführung dieser Verfahren nicht entgegen, da diese Verfahren durch die Internierung als anhängig zu betrachten sind.

Rundschreiben Nr. 43 Ziffer 1 wird insoweit abgeändert.

Der Sonderbeauftragte  
für die Entnazifizierung  
im Lande Nordrhein-Westfalen.  
In Vertretung: Saalwaechter.

— MBl. NW. 1950 S. 609.

## A. Innenministerium

### IV. Öffentliche Sicherheit

## D. Verkehrsministerium

### Vordrucke

#### für Berichte über Mängel an Kraftfahrzeugen

Gem. RdErl. d. Innenministers und Verkehrsministers v. 28. 6. 1950 — IV A 2 I a 42.49 — Tgb.-Nr. 625 I/IV B 1-46

Neben der allgemeinen auf Grund des § 29 StVZO von den Verkehrsbehörden durchzuführenden Überprüfung aller Kfz. und Anhänger durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kfz.-Verkehr sollen die Polizeibehörden im Rahmen der polizeilichen Verkehrsüberwachung ebenfalls Überprüfungen durchführen und die festgestellten Mängel den SVA berichten.

Für die Berichte sind die als Anlage 1 und 2 beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Vordruck Anlage 1 erhält die Bezeichnung:

„Pol. NRW Nr. 12

Berichte über Mängel und Fehler an Kfz. gleichzeitig Aufforderung an den Halter oder Fahrer, das Fahrzeug zur Prüfung vorzuführen.“

Vordruck Anlage 2 erhält die Bezeichnung:

„Pol. NRW Nr. 13  
Berichte über Mängel und Fehler an Kfz.“

Der Mängelbericht Vordruck Pol. NRW Nr. 12 ist nur bei Mängeln an Kfz., die von einem SVA des eigenen Polizeibezirks zugelassen sind, zu verwenden. Wegen der einzusetzenden Vorführungszeiten sind zwischen Polizei und SVA Vereinbarungen zu treffen.

Der Vordruck besteht aus Urschrift und zwei Durchschriften. Herstellung erfolgt in Blockform zu 150 Blatt. Die Urschrift (weißes Papier) dient als Aufforderung zur Vorführung des Fahrzeuges beim zuständigen Straßenverkehrsamt und ist dem Kraftfahrer auszuhändigen. Die 1. Durchschrift (rotes Papier) ist als Nachricht über die angeordnete Vorführung dem zuständigen SVA zu übersenden. Die 2. Durchschrift verbleibt im Block als Unterlage für die Dienststelle.

Der Mängelbericht Vordruck Pol. NRW Nr. 13 ist nur bei Mängeln an Kfz., die nicht von einem SVA des eigenen Polizeibezirks zugelassen sind, zu verwenden.

Der Vordruck besteht aus Urschrift und einer Durchschrift. Er ist grundsätzlich auf der Dienststelle aufzubewahren und von den Beamten nur dort auszufüllen. Herstellung erfolgt in Blockform zu 100 Blatt. Die Urschrift (weißes Papier) ist an die zuständige Zulassungsstelle des Kfz. zu senden, die Durchschrift (gelbes Papier) bleibt im Block als Unterlage für die Dienststelle.

Vorhandene alte Vordrucke können aufgebraucht werden.

Die Vordrucke werden nicht zentral beschafft.

Die in der PDV 5 gegebenen Anweisungen über die Vorlage der Mängelmeldungen und die Vordrucke Pol. Nr. 28 und 29 sind durch diese Regelung überholt.

Die RdErl. des Innenministers vom 8. 8. 1949 — IV A 2 33.52 161 — und vom 3. 1. 1950 — IV A 2 I a 42.49 460 II — (nicht veröffentlicht) werden hierdurch aufgehoben.

Z u s a t z für die Polizeibehörde des RB-Düsseldorf:

Der dortige Bericht vom 13. 5. 1950 — KuV 9301 Tgb.-Nr. 2206/50 — findet hierdurch seine Erledigung.

An die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —  
An die Stadt-/Kreisverwaltungen — SVA  
An die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate).

**Anlage 1**

**Vordruck Pol. NRW Nr. 12**  
Format: Din A 6, 105×148  
**Vorderseite des Blockdeckels**

Berichte  
über

Mängel und Fehler an Kraftfahrzeugen,  
gleichzeitig Aufforderung an den Halter oder Fahrer,  
das Fahrzeug zur Prüfung vorzuführen.

(Dienststelle)

Angefangen: .....

Abgeschlossen: .....

Buch Nr. ....

**Rückseite des Blockdeckels**

**Merkpunkte**

1. Die Vorführung eines Fahrzeuges zur Nachprüfung beim StVA ist insbesondere bei Feststellung folgender Mängel zu veranlassen:

- a) unvorschriftsmäßige Scheinwerfer,
- b) mangelhaft beleuchtete, verrostete, stark verschmutzte, unleserliche Kennzeichen,
- c) Rauchentwicklung,
- d) Geräuschbelästigung,
- e) unvorschriftsmäßige oder fehlerhafte Signalinstrumente,
- f) unvorschriftsmäßige Kennzeichen,
- g) fehlende oder fehlerhafte Rückspiegel,
- h) fehlerhafte Bremsen,
- i) fehlerhafte Steuerung,
- k) unvorschriftsmäßige Bereifung.

2. a) Prüfungen der Beleuchtungsvorrichtungen an Kfz. (s. Ziff. 1 unter a) u. b)) finden

..... in der Zeit von .....  
statt.

b) Prüfungen der Kfz. hinsichtlich der in Ziff. 1 unter c)—k) aufgeführten Mängel finden

..... in der Zeit von .....  
statt.

**Anlage 2**

**Vordruck Pol. NRW Nr. 13**  
Format: Din A 6, 105×148  
**Vorderseite des Blockdeckels**

Berichte  
über

Mängel und Fehler an Kraftfahrzeugen

(Dienststelle)

Angefangen: .....

Abgeschlossen: .....

Buch Nr. ....

**Rückseite des Blockdeckels**

**Merkpunkte**

Die Vorführung eines Fahrzeuges zur Nachprüfung beim StVA ist insbesondere bei Feststellung folgender Mängel zu veranlassen:

- a) unvorschriftsmäßige Scheinwerfer,
- b) mangelhaft beleuchtete, verrostete, stark verschmutzte, unleserliche Kennzeichen,
- c) Rauchentwicklung,
- d) Geräuschentwicklung,
- e) unvorschriftsmäßige oder fehlerhafte Signalinstrumente,
- f) unvorschriftsmäßige Kennzeichen,
- g) fehlende oder fehlerhafte Rückspiegel,
- h) fehlerhafte Bremsen,
- i) fehlerhafte Steuerung,
- k) unvorschriftsmäßige Bereifung.

**Muster!**

**Vorderseite der Urschrift, sowie der 1. und 2. Durchschrift**

Bonn, am.....19.....

Die Polizeibehörde der Stadt Bonn  
— Chef der Polizei —

**1. Polizeirevier**

Betr.: Mängel an Kraftfahrzeug.....  
Personenkraftwagen — Lastkraftwagen — Kraftdreirad —  
Kraftrad — Zugmaschine — Elektrokarren — Anhänger\*)  
Festgestellte Mängel.....

Feststellung erfolgte um.....Uhr, in.....

(Ortsteil, Straße — Platz Nr.)

Ausgehändigt an: .....

(Vor- und Zuname)

wohnhaft .....

(Ortsteil, Straße, Nr. bei

als Führer\*) — Fahrzeughalter\*) — des obigen Kfz. mit der Aufforderung, das Kfz. an einem der nächsten drei Werktage in der Zeit von 14 Uhr bis 16 Uhr oder am 26. 4. 1950 in der Zeit von 9 bis 11 Uhr unter Vorzeigung dieses Schreibens beim Straßenverkehrsamt in Bonn — (Straße) in einem den Vorschriften entsprechenden Zustand vorzuführen oder vorführen zu lassen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann der Betrieb des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr untersagt werden.

Unterschrift:.....  
Name, Amtsbezeichnung, Dienstnummer)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Rückseite der 1. und 2. Durchschrift**

Bonn, am.....19.....

An das  
Straßenverkehrsamt der Stadt Bonn  
in **Bonn**

Zeugen:

Name	Dienstgrad	Dienststelle
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Anzeige ist erstattet unter  
wird nicht erstattet Nr.....

Unterschrift des Dienststellenleiters: .....

**Muster!****Vorderseite der Urschrift und der Durchschrift**

Wesel, am.....19.....

Die Polizeibehörde des Reg.-Bez. Düsseldorf  
— Chef der Polizei —

**Polizeistation Wesel**  
(Dienststelle)

Betr.: Mängel an Kraftfahrzeug.....

Personenkraftwagen — Lastkraftwagen — Kraftdreirad —  
Kraftrad — Zugmaschine — Elektrokarren — Anhänger\*)

Festgestellte Mängel: .....

Feststellung erfolgte um.....Uhr, in.....

(Ortsteil, Straße — Platz Nr.)

Zeugen:

Name	Dienstgrad	Dienststelle
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Unterschrift:.....

Name, Amtsbezeichnung, Dienstnummer)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Rückseite der Urschrift und der Durchschrift**

Wesel, am.....19.....

An das  
Straßenverkehrsamt der Stadt Dortmund  
in **Dortmund**

Umseitigen Bericht über Mängel am Kfz. ....  
übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme. Ich bitte von dort  
wegen der Vorführung des Kfz. in einem den Verkehrs-  
vorschriften entsprechenden vorschriftsmäßigen Zustande  
das Erforderliche zu veranlassen.

Anzeige ist erstattet unter  
wird nicht erstattet Nr.....

Unterschrift des Dienststellenleiters: .....

— MBl. NW. 1950 S. 610.

**B. Finanzministerium****Bestimmung von Beamten zur Beurkundung  
von Grundstücksveräußerungsverträgen**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 6. 1950 —  
VS 1130 — 4081 — III B

Nach Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsge-  
setzes zum BGB ist für die Beurkundung eines Vertrages,  
durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum  
an einem in Preußen gelegenen Grundstück zu übertragen,  
falls dabei einer der Vertragsschließenden durch eine

öffentliche Behörde vertreten wird, außer den Gerichten  
und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem  
Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder  
von der vorgesetzten Behörde bestimmt wird. Diese ge-  
setzliche Bestimmung ist auch auf Verträge über die im  
Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Grundstücke an-  
wendbar.

Ich bitte daher alle Landesbehörden, aus Ersparnis-  
gründen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen vor  
allem in den Fällen, bei denen der Verpflichtungsvertrag  
(z. B. Kaufvertrag) nicht gleichzeitig mit der Auflassung  
beurkundet wird. Zur Klarstellung weise ich darauf hin,  
daß der vom Behördenvorstand bestimmte Beamte nur zur  
Beurkundung von schuldrechtlichen Veräußerungsverträ-  
gen (z. B. Kaufverträgen), nicht aber von dinglichen  
Rechtsgeschäften (z. B. Auflassung, Hypothekenbestellung)  
berechtigt ist. Seine Zuständigkeit erstreckt sich sowohl  
auf den Verkauf als auch auf den Ankauf von Grund-  
stücken durch öffentliche Behörden im Lande Nordrhein-  
Westfalen. Zur Vermeidung von Formfehlern bitte ich nur  
solche Beamte zu bestimmen, die mit den einschlägigen  
gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind.

— MBl. NW. 1950 S. 613.

**Grundbuchberichtigung  
hinsichtlich des ehem. preuß. Bergwerkseigentums**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 6. 1950 —  
VS 1005 — 4338 — III B

Die Voraussetzungen und Bestimmungen des Rund-  
erlasses vom 30. 3. 1950 VS 1005 — 2278 — III B (MBl.  
NW. S. 318) finden auch Anwendung hinsichtlich des  
Bergwerkseigentums des ehem. preuß. Staates (§ 50 des  
Preuß. Allgem. v. 24. 6. 1865).

Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches ist vom  
Oberbergamt in Dortmund zu stellen.

— MBl. NW. 1950 S. 614.

**D. Verkehrsministerium****Umschreibung von Wehrmachtsführerscheinen**

RdErl. d. Verkehrsministers v. 15. 6. 1950 —  
IV A 1 — 32 —

Unter Bezugnahme auf § 14 StVZO letzter Satz wird  
darauf hingewiesen, daß mit Ablauf des 8. Mai 1950 die  
Umschreibung von Wehrmachtsführerscheinen in die  
allgemeine Fahrerlaubnis ohne nochmalige Prüfung der  
Befähigung des Antragstellers nicht mehr zulässig ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Det-  
mold, Düsseldorf, Köln und Münster, — Verkehrs-  
dezernate —

An die Stadt-Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1950 S. 614.

**E. Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten****I. Verwaltung**

**Aufsicht über die Herstellung von Futtermitteln,  
Mischfuttermitteln und Mischungen sowie über den  
Verkehr dieser Erzeugnisse nach den Vorschriften  
der Futtermittelanordnung vom 21. 6. 1949 (Amtsbl.  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 148)**

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 22. 6. 1950 — IA 3/0 — 1516/50

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Futtermittelanordnung  
des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirt-  
schaft und Forsten vom 21. Juni 1949 (Amtsbl. für Ernäh-  
rung, Landwirtschaft und Forsten S. 148) ordne ich hiermit  
an:

- I. Mit der Überwachung von Betrieben, die sich mit der Herstellung von Futtermitteln\*), Mischfuttermitteln und Mischungen befassen, wird das Landesernährungsamt beauftragt. Das Landesernährungsamt hat durch laufende Kontrollen, insbesondere Buch- und Betriebsprüfungen, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (RGBl. S. 525), der Futtermittel-Anordnung vom 21. Juni 1949 (Amtsbl. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 148) und deren Durchführungsbestimmungen eingehalten werden.
- II. Die laufende Überprüfung der bereits im Verkehr befindlichen Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen wird den Direktoren der Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster als Landesbeauftragten übertragen. Hierzu gehören die Entnahme, die Untersuchung und die Auswertung von Mustern der bereits im Verkehr befindlichen Erzeugnisse.

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten.

In Vertretung: Dr. W e g e n e r.

— MBl. NW. 1950 S. 614.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben;

#### hier: Fliegende Bauten und Typenprüfungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v.  
27. 6. 1950 — II A — 1423/50

Bei der statischen Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben sind die hierzu erlassenen Vorschriften nicht genügend beachtet worden. Insbesondere weise ich aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß nach Ziff. 11 der Durchführungsbestimmungen vom 7. September 1942 zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RABl. 1942 S. I 392 ff) „Entwürfe, nach denen an verschiedenen Orten gleiche Bauwerke ausgeführt werden sollen,

\*) Futtermittel im Sinne dieser Anordnung sind alle organischen oder mineralischen Stoffe, die der Verfütterung an Tiere dienen sollen, also auch sog. Beifutterstoffe (vgl. § 1 des Futtermittelgesetzes).

(Typenentwürfe) und Entwürfe für „Fliegende Bauten“ mit Ausnahme von einfachen Buden, ohne Publikumsverkehr, zur Prüfung in statischer Hinsicht stets einem Prüfam für Baustatik zu übergeben sind.“ Hiernach kann ein Prüffingenieur für Baustatik zu derartigen Prüfungen also nicht herangezogen werden. Diese sind entweder den von mir anerkannten Kommunalen Prüffämtern für Baustatik oder dem Landesprüfam für Baustatik in Düsseldorf-Oberkassel vorzulegen.

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 4. 1949 — II A 685/49 (MBl. NW. S. 393).

— MBl. NW. 1950 S. 615.

## K. Justizministerium

### Anderung der Amtsgerichtsbezirke Siegburg, Hennef und Eitorf

VO. d. Justizministers v. 29. 6. 1950 — V 2 — 3200 — 11

Auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 — RGBl. I S. 403 — wird verordnet:

#### § 1

Unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Eitorf werden mit Wirkung vom 1. September 1950 ab

a) der Gemeindebezirk Much/Siegburg dem Amtsgerichtsbezirk Siegburg und

b) der Amtsgerichtsbezirk Ruppichteroth dem Amtsgerichtsbezirk Hennef  
zugelegt.

#### § 2

Mit der Durchführung der Grenzänderungen wird der Oberlandesgerichtspräsident in Köln beauftragt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1950.

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Sträter.

— MBl. NW. 1950 S. 616.